

Kreisschreiben 6.4/1 Waldschutz

Verantwortlich / Dokument: AFR-SBW / KS_641d_2020.docx
ersetzt: KS 6.4/1 vom 01.01.2020
Verteiler: Website AWN
intern/e

Datum: 01.01.2024

1	Gesetzliche Grundlagen	2
2	Ziele.....	2
3	Grundsätze	2
4	Organismen & Perimeter	2
5	Anordnen oder verfügen von Waldschutzmassnahmen	3
6	Besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO)	3
7	Gefährliche Schadorganismen (gSO)	3
7.1	Überwachung	3
7.1.1	Waldüberwachung	3
7.1.2	Intensive Waldüberwachung	3
7.2	Bewältigung von Waldschäden	4
7.2.1	Käferbekämpfungsgebiet (Borkenkäfer an Fichten und Tannen)	4
7.2.2	Meldung nach einem grösseren Naturereignis	4
7.2.3	Priorisierung nach einem grösseren Sturmereignis	4
8	Schadenpotenzial und besondere Gefährdung von Menschen und erheblichen Sachwerten	4
9	Beitragsberechtigte Massnahmen und Beiträge.....	5
9.1	Beitragsberechtigte Massnahmen.....	5
9.2	Beiträge	5
10	Vollzugskontrollen	5
11	Inkrafttreten	5



1 Gesetzliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0), Art. 26, 27, 27a, 28, 37, 37a, 37b
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV, SR 921.01), Art. 28, 29, 30, 40, 40a, 40b
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20)
- Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201)
- Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald vom 29. November 2017 (VpM-BAFU, SR 916.202.2)

Kanton

- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11), Art. 12, 32, 48, 50, 52
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111), Art. 18, 19, 21, 21a, 42, 45

2 Ziele

Der Wald ist wirksam, zeitgerecht und mit verhältnismässigem Ressourceneinsatz vor Schäden geschützt, die seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

3 Grundsätze

- Der Berner Wald ist vielfältig und gesund und bleibt fähig, nach Störungen wieder in den Bereich des dynamischen Gleichgewichts zurückzufinden (Resilienz).
- Die Leistungsfähigkeit der intakten Wälder wird erhalten. Die Überwachung und Bekämpfung sind abhängig vom Schadorganismus und die spezifischen Massnahmen sind auf ihre Wirksamkeit ausgerichtet.
- Sind nach einem Naturereignis Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet, können unabhängig von der Waldfunktion und Baumart Beiträge an die Behebung des Schadens geleistet werden. Unter Naturereignis werden äussere biotische und abiotische Einflüsse wie zum Beispiel Schadorganismen, Stürme, Lawinen, Murgänge, Rutschungen und Sturzprozesse (Stein- und Blockschlag, sowie Fels- und Bergstürze) verstanden.
- Es werden nur Beiträge geleistet, wenn die Massnahmen wirtschaftlich, wirksam (zeit- und fachgerechte Ausführung) sowie NaiS-konform ausgeführt werden.
- Der Forstdienst kann Massnahmen zum Schutz des intakten Waldes anordnen oder verfügen. Die Pflichtige oder der Pflichtige organisiert die Ausführung der geforderten Massnahmen.
- Die Themen Wald-Wild und Waldbrand sind nicht Gegenstand dieses Kreisschreibens.

4 Organismen & Perimeter

Die verschiedenen für den Wald relevanten Schadorganismen sind auf der Liste Schadorganismen beschrieben (Beilage 1). Die Liste wird durch das Produktteam Waldschutz regelmässig überarbeitet. Die Bekämpfungsgebiete der verschiedenen Schadorganismen sind auf der Liste definiert.

5 Anordnen oder verfügen von Waldschutzmassnahmen

Waldschutzmassnahmen müssen immer angeordnet werden.

Anordnung Beilage 6	<ul style="list-style-type: none"> • bei gefährlichen Schadorganismen • in der Regel schriftlich, bei einfachen Verhältnissen mündlich
Verfügung Beilage 7	<ul style="list-style-type: none"> • bei besonders gefährlichen Schadorganismen • bei gefährlichen Schadorganismen <ul style="list-style-type: none"> ○ wenn wichtige Waldleistungen stark gefährdet sind (z.B. kurze Frist bei der Bekämpfung von Borkenkäfern oder bei starker Gefährdung von Menschen und erheblichen Sachwerten) ○ wenn dem Pflichtigen Auflagen gemacht werden ○ wenn eine Ersatzvornahme erwartet wird (z.B. wenn die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer die Massnahmen nicht ausführen will)

6 Besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO)

Für die besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO) gelten andere Bestimmungen als für die gefährlichen Schadorganismen (gSO), wie zum Beispiel dem Buchdrucker. Deshalb melden die Försterin oder der Förster Beobachtungen zu besonders gefährlichen Schadorganismen umgehend der oder dem Produktverantwortlichen Waldschutz der entsprechenden Waldabteilung oder der Produktkoordinatorin oder dem Produktkoordinator Waldschutz. Die Kommunikation und der Vollzug von Massnahmen werden durch die Abteilung Fachdienste und Ressourcen koordiniert.

7 Gefährliche Schadorganismen (gSO)

7.1 Überwachung

7.1.1 Waldüberwachung

Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer überwachen ihre Wälder selbständig und unentgeltlich und melden Schäden umgehend der Försterin oder dem Förster.

Die Försterin oder der Förster überwachen den generellen Waldzustand. Sie oder er melden Befälle, die zu einer Gefährdung der Waldleistung führen könnten, den zuständigen Akteuren und Akteurinnen. Sie oder er beraten die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer welche Massnahmen zu treffen sind und wie diese zweckmässig organisiert werden können. Der Aufwand für die Überwachung des Waldzustandes ist bei durchschnittlicher Schadens- und Gefährdungssituation im Revierbeitrag enthalten.

7.1.2 Intensive Waldüberwachung

Bei einer besonderen Gefährdung des Waldes und seiner Funktionen kann die Waldabteilung die intensive Überwachung der Wälder zur Früherkennung von Schadorganismen anordnen. Die intensive Überwachung wird vorgängig schriftlich, gebietsweise, befristet und nur in Ausnahmefällen angeordnet. Wenn die Kapazitäten für die rechtzeitige und fachgerechte Bekämpfung eines Schadorganismus nicht ausreichen, wird auf die intensive Überwachung verzichtet.

7.2 Bewältigung von Waldschäden

Unter Bewältigung sind alle erforderlichen Massnahmen an geschädigten Bäumen zu verstehen, die dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des intakten Waldes zu erhalten oder eine besondere Gefährdung für Menschen oder erhebliche Sachwerte zu beseitigen.

7.2.1 Käferbekämpfungsgebiet (Borkenkäfer an Fichten und Tannen)

Das ausgeschiedene Käferbekämpfungsgebiet gilt für Borkenkäfer an der Fichte und an der Weisstanne. Es wurde basierend auf dem natürlichen Verbreitungsgebiet der Fichte sowie der Tanne als Hauptbaumart und auf der Schutzfunktion des Waldes ausgeschieden. Das Käferbekämpfungsgebiet wurde mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der intakten Schutzwälder zu erhalten, ausgeschieden.

Innerhalb des Käferbekämpfungsgebiets werden die notwendigen Forstschutzmassnahmen an Fichte und Weisstanne gemäss Beilage 2 angeordnet und bei Bedarf durchgesetzt.

7.2.2 Meldung nach einem grösseren Naturereignis

Nach einem grösseren Naturereignis können die Schäden mit einer ausserordentlichen Meldung pro Revier erhoben werden.

7.2.3 Priorisierung nach einem grösseren Sturmereignis

Um einer Massenvermehrung des Buchdruckers vorzubeugen, gelten nach einem grösseren Sturmereignis folgende Grundsätze für eine mögliche Priorisierung:

Beschreibung	
Waldfunktion	In den wichtigen Schutzwäldern mit hohem Fichtenanteil im verbleibenden Bestand wird das Sturmholz zuerst geräumt.
Streu- und Flächenschäden	Streuschäden und Flächenschäden bis 2 ha werden zuerst geräumt.
Art des Schadens	Kann der Schaden innerhalb einer Käfergeneration bewältigt werden, ist das Bruchholz vor dem Wurfholz zu räumen.
Befallssituation	Stehendbefall und ausgedehnter Liegendbefall in Streuschäden werden zuerst geräumt.

Der Kanton kann falls nötig weitere Prioritäten setzen.

Siehe auch WSL - [Merkblatt für die Praxis](#) Nr. 44: «Sturm, Witterung und Borkenkäfer. Risikomanagement im Forstschutz».

8 Schadenpotenzial und besondere Gefährdung von Menschen und erheblichen Sachwerten

Die anerkannten Schadenpotenziale sind im Kreisschreiben 6.1/7 – Pflege im OSW, «Kapitel 4.4 - Schadenpotenziale» aufgelistet. Die besondere Gefährdung für Menschen oder erhebliche Sachwerten gilt als gegeben, wenn ein bedeutendes Risiko besteht, dass durch die geschädigten Bäume Menschen oder erhebliche Sachwerte zu Schaden kommen, insbesondere durch Herunterstürzen von Bäumen oder Verklausen von Fliessgewässern.

Es gelten die folgenden Zuständigkeiten:

- Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet für den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten verantwortlich. Dazu gehören u.a. die Sicherheit im Siedlungsgebiet und das Öffnen und Sichern von Gemeindestrassen.
- Die wasserbaupflichtige Stelle (z.B. Schwellenkorporation) ist für die Sicherheit im Bereich von schadenrelevanten Fliessgewässern verantwortlich.
- Bahn- und Strassenbetreiber sind für die Sicherheit ihrer Anlagen verantwortlich.

Die beteiligten Stellen koordinieren die Arbeiten. Der Forstdienst unterstützt die betroffenen Stellen aktiv bei Fragen der Arbeitssicherheit und der gemeinsamen Ausführung.

9 Beitragsberechtigte Massnahmen und Beiträge

9.1 Beitragsberechtigte Massnahmen

Es gelten folgende Voraussetzungen damit eine Massnahme zum Schutz des intakten Waldes beitragsberechtigt ist:

- Der Waldschaden ist auf ein Naturereignis (vergleiche Kapitel 3) zurückzuführen.
- Die Massnahmen erfolgen innerhalb des Bekämpfungsgebiets oder die Massnahmen sind für den Schutz des intakten Waldes oder den Schutz des Menschen oder erheblicher Sachwerten notwendig.
- Die Massnahmen wurden vorgängig durch den Forstdienst angeordnet.
- Es werden nur Beiträge an Massnahmen gemäss Beilage 3 ausbezahlt.

9.2 Beiträge

Die angeordneten Waldschutzmassnahmen werden gemäss Beilage 3 abgegolten. Abrechnungen nach Aufwand sind in Ausnahmefällen (z.B. aus Gründen der Arbeitssicherheit, bei besonders gefährlichen Schadorganismen) möglich und müssen vorgängig durch die Waldabteilung bewilligt werden.

10 Vollzugskontrollen

Die Waldabteilungen und die Abteilung Fachdienste und Ressourcen führen regelmässig Stichprobenkontrollen über die ausgeführten Waldschutzmassnahmen durch.

Bei Vorliegen von Missständen ergreifen sie die erforderlichen Schritte. Insbesondere kann die Auszahlung der beanspruchten Beiträge verweigert resp. deren Rückzahlung verfügt werden.

11 Inkrafttreten

Bern, den 1. Januar 2024.

**Amt für Wald und Naturgefahren
des Kantons Bern**

Anja Simma

Anja Simma
Amtsvorsteherin

Beilagen

Beilage 1: Liste Schadorganismen

Beilage 2: Borkenkäferbekämpfung

Beilage 3: Massnahmenkatalog und Beiträge

Beilage 4: Beitragsgesuch

Beilage 5: Waldschutz-Abrechnungen

Beilage 6: Anordnung

Beilage 7: Verfügung